

**SATZUNG**  
**der**  
**Viermärker Waldlauf Gemeinschaft e.V.**  
**in Dortmund**

i.d.F. v. 15. März 2010

**Präambel:**

Wenn in dieser Satzung bei Funktionsbezeichnungen die männliche oder weibliche Sprachform verwendet wird, so stehen unabhängig davon alle Funktionen Frauen und Männer offen.

**§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen Viermärker Waldlauf Gemeinschaft e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.

**§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Laufsports. Der Verein hat Auszeichnungen geschaffen, die seinen Mitgliedern und Dritten nach Ablegung einer Laufprüfung verliehen werden.
- (2) Der Verein wird nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit tätig und sieht ausschließlich und unmittelbar seine Aufgabe im Sinne der Gemeinnützigkeit nach Maßgabe der Abgabenordnung.

Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

- (3) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

**§ 3 Mitgliedschaft, Eintritt**

- (1) Mitglieder können nur natürliche Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Die Berufung ist bei dem Vorstand schriftlich einzulegen.

### **§ 3a Ehrenvorsitz, Ehrenmitgliedschaft**

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung beschließen, einzelnen Personen, die sich besondere Verdienste bei der Förderung und Unterstützung des Vereinszweckes erworben haben, den Ehrenvorsitz oder eine Ehrenmitgliedschaft zu verleihen.

Ehrenvorsitz und Ehrenmitgliedschaft sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Ehrenvorsitz und die Ehrenmitgliedschaft berechtigen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung mit Sitz und Stimme, der Ehrenvorsitz berechtigt zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen als beratendes Mitglied.

### **§ 4 Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- (2) Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt wird wirksam zum Ende eines Geschäftsjahres.

Den Austritt bestätigt der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid.

- (3) Ein Mitglied, das länger als sechs Monate mit seinem Jahresbeitrag in Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Wird auch dann keine Zahlung geleistet, wird das Mitglied auf Beschluss des Vorstandes ab dem folgenden Jahr aus dem Verein ausgeschlossen, ohne dass dieses Mitglied einen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen hat.
- (4) Gegen diese Ausschlussentscheidung stehen dem ausgeschlossenen Mitglied das Rechtsmittel der Berufung gem. § 3 Absatz 2 zu. Die Frist beginnt ab Zugang des schriftlichen Beschlusses.

### **§ 5 Organe und Einrichtungen**

Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung, Vorstand und Beirat.

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - die Festlegung der endgültigen Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
  - die Wahl des Protokollführers der Mitgliederversammlung,
  - die Wahl des Vorstandes, seine Abberufung und Entlastung,
  - die Wahl der Beiratsmitglieder und deren Abberufung,
  - die Beschlussfassung über Höhe und Fälligkeit der Beiträge,
  - die Satzungsänderungen,
  - die Aufnahme eines Mitgliedes nach Berufung gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes,
  - die Ausschließung eines Mitglieds nach Berufung gegen den Beschluss des Vorstandes,
  - die Auflösung des Vereins.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt hat.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt.
- (4) Zuständig für die Einberufung der Mitgliederversammlung und für die Festsetzung der Tagesordnung ist der Vorstand.
- (5) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung und zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (6) Wahlen der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich geheim. Die Mitgliederversammlung kann abweichend über einen anderen Wahlmodus beschließen.
- (7) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden ist erforderlich, wenn Gegenstand der Abstimmung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Eine Vertretung ist bei der Abstimmung ausgeschlossen.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder Stellvertreter und von dem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Zertifikatswart und dem Sportwart.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt und abberufen. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung (§ 6) auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand führt die Geschäfte fort bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Vorstandsmitglieder sollen an den Sitzungen des Beirats teilnehmen.

## **§ 8 Beirat**

- (1) Der Verein hat einen Beirat.
- (2) Der Beirat besteht aus seinem Vorsitzenden sowie 10 Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Beiratsmitglieder wählen ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (3) Zweck des Beirates ist es, den Vorstand zu beraten.
- (4) Beiratsmitglieder sind die von der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln Mehrheit der Anwesenden zu Beiratsmitgliedern Gewählten. Sie werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

## **§ 9 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 10 Auflösung**

- (1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen der Stadt Dortmund zu. Es ist nur für die gem. § 2 Abs.1 satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden.

## **§ 11 Verbandsmitgliedschaft**

- (1) Der Verein ist Mitglied des
  - Fußball- und Leichtathletikverbandes Westfalen e.V. (FLVW), Kamen-Methler,
  - Westdeutschen Fußballverbandes (WFV), Duisburg,
  - Deutschen Fußballverbandes (DFB), Frankfurt/M.,
  - Westdeutschen Leichtathletikverbandes (WLV), Iserlohn und
  - Deutschen Leichtathletikverbandes (DLV), Darmstadt.

Der Vorstand kann weitere Mitgliedschaften beantragen.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich, denen der Verein als Mitglied angehört. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

*Satzung i.d.F. v. 15. März 2010*